



---

## Kurzinformation

### Finanzielle Beteiligung von Kommunen am Windenergieausbau

---

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden gefragt, ob Betreiber von Windenergieanlagen in Deutschland verpflichtet sind, zur Förderung des Ausbaus von Windenergieanlagen eine Produktionsabgabe („production fee“) an die Kommunen am Standort der Anlagen zu zahlen.

Eine solche Regelung besteht beispielsweise in **Litauen**, wo Windparkbetreiber gesetzlich verpflichtet sind, eine Produktionsabgabe in Höhe von 0,0013 EUR pro 1 kWh zu zahlen, um die sozioökonomische Entwicklung lokaler Gemeinden zu unterstützen, deren Wohngebiete sich in einem Umkreis von 5 km um den Windpark befinden.<sup>1</sup>

Von der Betrachtung ausgenommen sind indirekte finanzielle Belastungen und Verteilmechanismen, wie Strom-, Gewerbe- oder sonstige **Steuern**. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt die mittelbare finanzielle Beteiligung der Kommunen an der Windenergieerzeugung durch die Festsetzung einer **Konzessionsabgabe**. Für das Recht, öffentliche Verkehrswege, auf oder in denen Stromleitungen verlaufen, zur Durchleitung von Strom zu nutzen, zahlen die Netzbetreiber den Kommunen, die dieses Recht einräumen, einen auf der Grundlage der Konzessionsabgabenverordnung<sup>2</sup> festgelegten Betrag.<sup>3</sup> Die Errichtung von Windenergieanlagen und die damit verbundene Verlegung von Stromleitungen kann durch vergebene Konzessionen zu höheren Kommunaleinnahmen führen. Diese Einnahmen stammen aber von Netzbetreibern und nicht von Betreibern von Windenergieanlagen.

---

1 Art. 13 Lietuvos Respublikos atsinaujinančių išteklių energetikos įstatymas („Gesetz über erneuerbare Energien der Republik Litauen“), <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/TAIS.398874/asr>.

2 Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 01.11.2006, <https://www.gesetze-im-internet.de/kav/BJNR000120992.html>.

3 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Aktueller Begriff Nr. 30/17 vom 19.12.2017: Der Strompreis für Haushaltskunden und seine Bestandteile, <https://www.bundestag.de/resource/blob/534974/7e7b84016bb08f01cd5898a09d826bb8/Strompreis-fuer-Haushaltskunden-data.pdf>, S. 2.

Auf **Bundesebene** besteht keine Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffenen Kommunen finanziell zu beteiligen. Jedoch sieht § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG<sup>4</sup> vor, dass die Anlagenbetreiber die jeweils betroffenen Gemeinden grundsätzlich beteiligen „sollen“, **ohne** hierfür jedoch eine entsprechende gesetzliche **Verpflichtung** zu normieren.<sup>5</sup>

Ziel dieser Regelung ist es, die Akzeptanz für die Anlagen in den betroffenen Kommunen zu stärken und diese zu einer Erweiterung der verfügbaren Standorte für Windenergieanlagen zu motivieren.<sup>6</sup> Die gesetzliche Grundlage vermeidet ferner das Risiko, dass eine Zuwendungsvereinbarung mit der Kommune als Korruption der Amtsträger (Bürgermeister und Gemeindevertreter) angesehen wird.<sup>7</sup>

Der Anwendungsbereich des § 6 EEG umfasst Betreiber von Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt sowie Betreiber von Freiflächenanlagen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 EEG). Betroffene Gemeinden, die eine Zuwendung erhalten können, sind nach § 6 Abs. 2, 3 EEG diejenigen Gemeinden, deren Gemeindegebiet zumindest teilweise innerhalb eines Umkreises von 2.500 Metern um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage liegt oder auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

Die **freiwillige Zuwendung** muss einseitig und ohne Gegenleistung erfolgen und schriftlich vereinbart werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 EEG). Zudem sind nur Zuwendungen in Höhe von maximal 0,2 Cent pro Kilowattstunde zulässig (§ 6 Abs. 2, 3 EEG). Soweit Anlagenbetreiber eine Förderung auf Grundlage des EEG in Anspruch genommen haben, können sie die an die Gemeinden gezahlten Beträge vom Netzbetreiber zurückfordern (§ 6 Abs. 5 EEG).

Die **Bundesländer** können darüber hinaus verpflichtende Regelungen treffen. Ein Beispiel ist das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern,<sup>8</sup> das eine verpflichtende Beteiligung der Gemeinden an Windenergieprojekten vorsieht.<sup>9</sup>

\* \* \*

---

4 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.07.2023, [https://www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2014/BJNR106610014.html](https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/BJNR106610014.html).

5 BeckOK EEG/ Eckenroth/Kattwinkel, 13. Ed. 1.4.2023, § 6 Rn. 1.

6 Deutscher Bundestag, Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/2656, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/026/2002656.pdf>, S. 31; BeckOK EEG/Eckenroth/Kattwinkel, 13. Ed. 1.4.2023, EEG 2023 § 6 Rn. 1.

7 BeckOK EEG/ Eckenroth/Kattwinkel, 13. Ed. 1.4.2023, § 6 Rn. 27, 28; <https://www.leka-mv.de/6-eeg/>.

8 Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V) vom 18.05.2016, <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WindPB%C3%BCGemBGMVrahmen/>.

9 <https://www.leka-mv.de/6-eeg/>.